

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

3161

22. November 1977

Nr.

vom

Aufnahme des Hauses Adelberg 14, Waldenburg, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Wohnhaus am Adelberg in Waldenburg liegt am Westrand des Städtchens oberhalb des Pfarrhauses in einer in sich geschlossenen Häuserzeile. Diese dürfte wohl erst im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts entstanden sein, denn der Adelberg war ursprünglich nicht so dicht überbaut wie heute und bestand eher aus Nebengebäuden.

Das viergeschossige Haus wird von einem Satteldach bedeckt und besitzt drei Fensterachsen. Nur im Erdgeschoss hat sich die ursprüngliche Fassadengestaltung mit dem rechteckigen Eingang und dem kleinen Kellerfenster erhalten. Das Erdgeschoss war demnach zugleich das Kellergeschoss. Die Fenster der übrigen drei Geschosse scheinen zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstanden zu sein, denn sie sind hochrechteckig und besitzen Bänke mit einem Wulst. Die Fenster im obersten Geschoss sind etwas kleiner als die übrigen, da dieses Geschoss ursprünglich nicht zu Wohnzwecken diente. Das relativ hohe und schmale Haus ist vor kurzer Zeit einer Aussenrenovation unterzogen worden und bildet somit einen wichtigen Bestandteil dieser Häuserzeile, von denen in relativ kurzer Zeit mehrere Häuser renoviert worden sind. Der vor Jahren eher vernachlässigte Teil des Städtchens zeichnet sich durch seinen reizvollen Baubestand aus und gehört zu den malerischsten Ecken von Waldenburg. Der Name Adelberg darf nicht dazu verleiten, zu vermuten, dass hier vorwiegend Adelige gewohnt haben, er entstand wegen des heutigen Pfarrhauses, das am Eingang zum Adelberg liegt und ursprünglich ein Adelssitz war.

Der Liegenschaftsbesitzer [REDACTED] und der Gemeinderat Waldenburg sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- ://: 1. Die Liegenschaft Adelberg 14, gelegen auf Parz. 48 in Waldenburg, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. Ap-

ril 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuch ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] Waldenburg

Gemeinderat Waldenburg

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion Rechtsabteilung

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

